

No-AML Report - Eine Analyse der praktischen Anwendung von Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA durch Finanzintermediäre



Franziska Aebersold

Als Compliance Officer bei der PostFinance AG ist Franziska Aebersold für die Erstellung von Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei verantwortlich. Seit neun Jahren ist sie in der Finanzbranche tätig und verfügt über vertiefte Kenntnisse im Bereich Compliance und Financial Crime. Franziska hat das MAS Economic Crime Investigation 19 absolviert.

Die Masterarbeit befasst sich mit der praktischen Anwendung des No-AML Reports gemäss Art. 22a Abs. 2 GwV-FINMA (Information von Behörden und Dokumentation) durch Finanzintermediäre. Der No-AML Report wurde mit der Revision der GwV-FINMA per 1. Januar 2023 neu definiert und verlangt von Finanzintermediären die Dokumentation der Gründe, weshalb keine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG erstattet wurde, wenn der Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen nach Art. 6 GwG ausgeräumt werden konnte. Die Studie beschäftigt sich mit der Frage, wie Finanzinstitute die neuen Vorgaben aus der Geldwäschereigesetzgebung auslegen und anwenden. Es wurde ferner ermittelt, ob der No-AML Report das Meldeverhalten der Finanzintermediäre beeinflusst und ob der No-AML Report einen administrativen Mehraufwand generiert. Die Revision der GwV-FINMA basierte auf der Revision des GwG, welche per 1. Januar 2023 in Kraft trat. Im GwG wurde unter Art. 9 Abs. 1^{quater} die Legaldefinition des begründeten Verdachts aufgenommen. In der Untersuchung wurden die Finanzintermediäre zu allfälligen eigenen Definitionen des konkreten Hinweises befragt.

Zu Beginn wurde eine Literaturrecherche erarbeitet, welche die Grundlagen bezüglich der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz festhält. Weiter wurden die Funktionen der FINMA, der MROS und der FATF vorgestellt. Letztere erstellte im Jahr 2016 einen Länderbericht über die Schweiz, welcher Schwachstellen im Schweizer Geldwäschereidispositiv festgestellt hat, welche in der Folge durch die Revision des GwG und der GwV-FINMA adressiert wurden. Die Untersuchung fokussiert sich dabei auf die gesetzlichen Anpassungen im Bereich des Meldewesens, wobei das Augenmerk auf die oben erwähnten Artikel im GwG und der GwV-FINMA gelegt wurde.

Die FATF kritisierte die geringe Anzahl von abgesetzten Verdachtsmeldungen in der Schweiz, sowie die unzureichenden Kontrollen von allfälligen Meldepflichtverletzungen durch die Aufsichtsbehörden. Die FATF hinterfragte zudem die Koexistenz der Meldepflicht und des Melderechts.

In der Studie wurden quantitative Methoden der Datenerhebung verwendet, wobei Interviews mit Expert*innen aus dem Meldewesen und dem Bereich Compliance bei Finanzintermediären durchgeführt wurden. Die Untersuchung legt dar, dass die Finanzintermediäre den neu definierten No-AML Report zurückhaltend anwenden und im Zweifel eine Verdachtsmeldung an die MROS absetzen. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass ein No-AML Report die Finanzintermediäre bezüglich der Meldepflichtverletzung exponiert. Andererseits führte die tiefere Meldeschwelle, welche durch die Legaldefinition des begründeten Verdachts geschaffen wurde, zum häufigeren Erstellen von Verdachtsmeldungen. Die Abgrenzung zwischen dem Absetzen von Verdachtsmeldungen und dem Erstellen von No-AML Reports konnte durch keine der befragten Banken gemacht werden, da dies jeweils eine fallbezogene Entscheidung erfordere. Die Finanzintermediäre wenden die neuen Vorgaben aus der Geldwäschereigesetzgebung ähnlich an, wobei bei der Definition des konkreten Hinweises, welcher zu einem begründeten Verdacht nach Art. 9 Abs. 1^{quater} GwG führt, teilweise Unterschiede bestehen, welche im Ergebnis zu unterschiedlichen Anwendungen des No-AML Reports führen. Ein administrativer Mehraufwand entstand überwiegend bei den Finanzintermediären, welche ihre Anforderungen an die Abklärungsbemühungen erhöhen und deren Dokumentation verbessern mussten.